

Gestützt auf Art. 4, Art. 8 Abs. 2, Art. 10 und Art. 20 des Sicherheitsreglementes SFL (SiRegl).

## Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 – Verbotenes Mitführen von Gegenständen

Auf dem gesamten Stadiongelande ist jegliches Mitführen folgender Gegenstände verboten:

- a) Gegenstände, deren Tragen oder deren Besitz gesetzwidrig ist
- b) Gegenstände, die für in den Stadien verbotene Handlungen verwendet werden können
- c) gefährliche Gegenstände.

## Kapitel II: Eingangskontrolle

### Artikel 2 – Grundsatz

Bei sämtlichen Meisterschaftsspielen ist an allen Eingängen zum Stadion eine Zutritts- und Sicherheitskontrolle durchzuführen (siehe auch Richtlinien über die Funktion und Aufgaben des Sicherheitsverantwortlichen).

### Artikel 3 – Verweigerung des Zutritts

Folgenden Personen wird der Zutritt zum Stadion verweigert:

- a) Personen, die sich weigern, sich auf Verlangen auszuweisen oder auf verbotene Gegenstände abgetastet zu werden
- b) Personen, die Gegenstände mit sich führen, deren Tragen oder deren Besitz gesetzwidrig ist
- c) Personen, die sich weigern, Gegenstände, die für in den Stadien verbotene Handlungen verwendet werden können oder die gefährlich sind, bis zum Ende des Spiels vom Heimklub in einem Depot hinterlegen zu lassen
- d) Personen, gegen die im Zeitpunkt der Kontrolle ein Stadionverbot hängig ist
- e) Personen, die sich auf Grund von Alkohol oder Drogen auffällig benehmen.

### Artikel 4 – Abtasten von Personen

Das Abtasten von Personen hat durch Personen gleichen Geschlechts zu erfolgen.

### Artikel 5 – Sicherstellung und Hinterlegung von Gegenständen

Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzwidrig ist, sind sicherzustellen und zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei zu übergeben.

Der Heimklub stellt sicher, dass bei der Zutrittskontrolle beanstandete Gegenstände, die für in den Stadien verbotene Handlungen verwendet werden können oder die gefährlich sind, bis zum Ende des Spiels unter Angabe der Personalien des Besitzers in einem Depot hinterlegt werden können. Er entscheidet frei über deren Verwahrung und übernimmt keine Haftung für verlorene oder nicht abgeholt Gegenstände.

### **Kapitel III: Verbotene Gegenstände**

#### **Artikel 6 – Waffen, Schläger und zum Schlagen verwendbare Gegenstände**

Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA für UEFA-Wettbewerbe u.a.:

- a) Schusswaffen aller Art
- b) Messer aller Art
- c) Schlagringe
- d) Baseballschläger
- e) Glas- und PET-Flaschen und -Büchsen, Tetra-Pak Behälter

Weiter wird auf die einschlägigen öffentlichrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

#### **Artikel 7 – Feuerwerk**

Das Mitführen und das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist verboten. Als Feuerwerk gelten u.a.:

- a) Wunderkerzen
- b) Vulkane
- c) Kerzen
- d) Fackeln
- e) Knall-, Heul- und Rauchpetarden aller Art
- f) Bengalische Feuer

Weiter wird auf die einschlägigen öffentlichrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

#### **Artikel 8 – Lasergeräte**

Das Mitführen von Lasergeräten (Laserpointer) ist verboten.

### **Kapitel IV: Mitführen von Megaphonen**

#### **Artikel 9 – Grundsatz**

Es ist dem Veranstalter überlassen, Megaphone sowie ähnliche stimmenverstärkende Geräte im Stadion zuzulassen oder zu verbieten.

#### **Artikel 10 – Bedingungen im Fall der Zulassung von Megaphonen**

Gestattet der Heimklub das Mitführen von Megaphonen und/oder ähnlichen stimmenverstärkenden Geräten, gelten folgende Bedingungen:

- a) In jedem Fall liegt die Verantwortung für die Registrierung beim Heimklub.
- b) Benützer von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten müssen beim Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs registriert sein. Die Registrierung er-

folgt mittels Formular, das beim Sicherheitsverantwortlichen erhältlich ist. Der Benutzer hat das Formular vollständig auszufüllen und an den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs zu retournieren, so dass dieser spätestens 48 Stunden vor dem Spiel, an welchem das Megaphon oder das stimmenverstärkende Gerät eingesetzt werden soll, im Besitz des ausgefüllten Formulars ist. Der Benutzer ist besorgt, dass er eine Kopie des vom Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs gegengezeichneten Formulars ausgehändigt bekommt.

- c) Die Registrierung gilt maximal für eine Saisonhälfte.
- d) Die registrierte Person haftet persönlich für alle Aktivitäten mit dem auf ihren Namen registrierten Gerät.
- e) Nicht registrierten Personen ist das Mitbringen und Benutzen von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten untersagt.
- f) Nicht registrierte Geräte dürfen nicht mitgeführt werden.
- g) Für die Überprüfung des berechtigten Einsatzes von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten ist der Sicherheitsverantwortliche des jeweiligen Heimklubs zuständig.
- h) Bei jedem Stadioneinlass mit einem Megaphon oder einem stimmenverstärkenden Gerät muss der Besitzer das gegengezeichnete Formular zusammen mit einem amtlichen Personalausweis vorlegen, sofern dieser nicht hinreichend bekannt ist.

## **Kapitel V: Mitführen von Fahnen**

### **Artikel 11 – Verbotene Fahnen**

Fahnen mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem oder pietätlosem Aufdruck sind verboten.

### **Artikel 12 – Fahnen ohne festen Rahmen**

Stofffahnen ohne festen Rahmen sind zugelassen.

### **Artikel 13 – Fahnenstangen**

Fahnenstangen aus Holz oder Metall sind verboten. Fahnenstangen aus flexiblem Kunststoff (z.B. KIR Rohre) und Teleskopfahnenstangen aus flexiblem Kunststoff sind bis zu einer Länge von max. 600 cm zugelassen.

## **Kapitel VI: Mitführen von Transparenten und Bannern**

### **Artikel 14 – Grundsatz**

Transparente resp. Banner aus Stoff, ohne festen Rahmen, sind zugelassen, sofern sie beim Aufhängen im Stadioninnern weder die freie Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld oder auf die Bandenwerbung verdecken.

### **Artikel 15 – Verbotene Transparente und Banner**

Verboten ist das Mitführen von Transparenten und/oder Bannern mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem, pietätlosem oder politisch extremistischem Aufdruck.

## **Kapitel VII: Orientierung der Zuschauer über verbotene Gegenstände**

Die Heimklubs sind verpflichtet, die Zuschauer mittels Beschilderung (dreisprachig, gut lesbar) bei allen Stadioneingängen auf die Regelungen betr. verbotene Gegenstände aufmerksam zu machen.

## **Kapitel VIII: Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL anlässlich seiner Sitzung vom 17.1.2005 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Die Änderungen in Art. 10 und 13 wurden vom Komitee am 8.7.2005 gutgeheissen.

Die Änderungen von Art. 3 wurden vom Komitee am 4.5.2007 gutgeheissen.